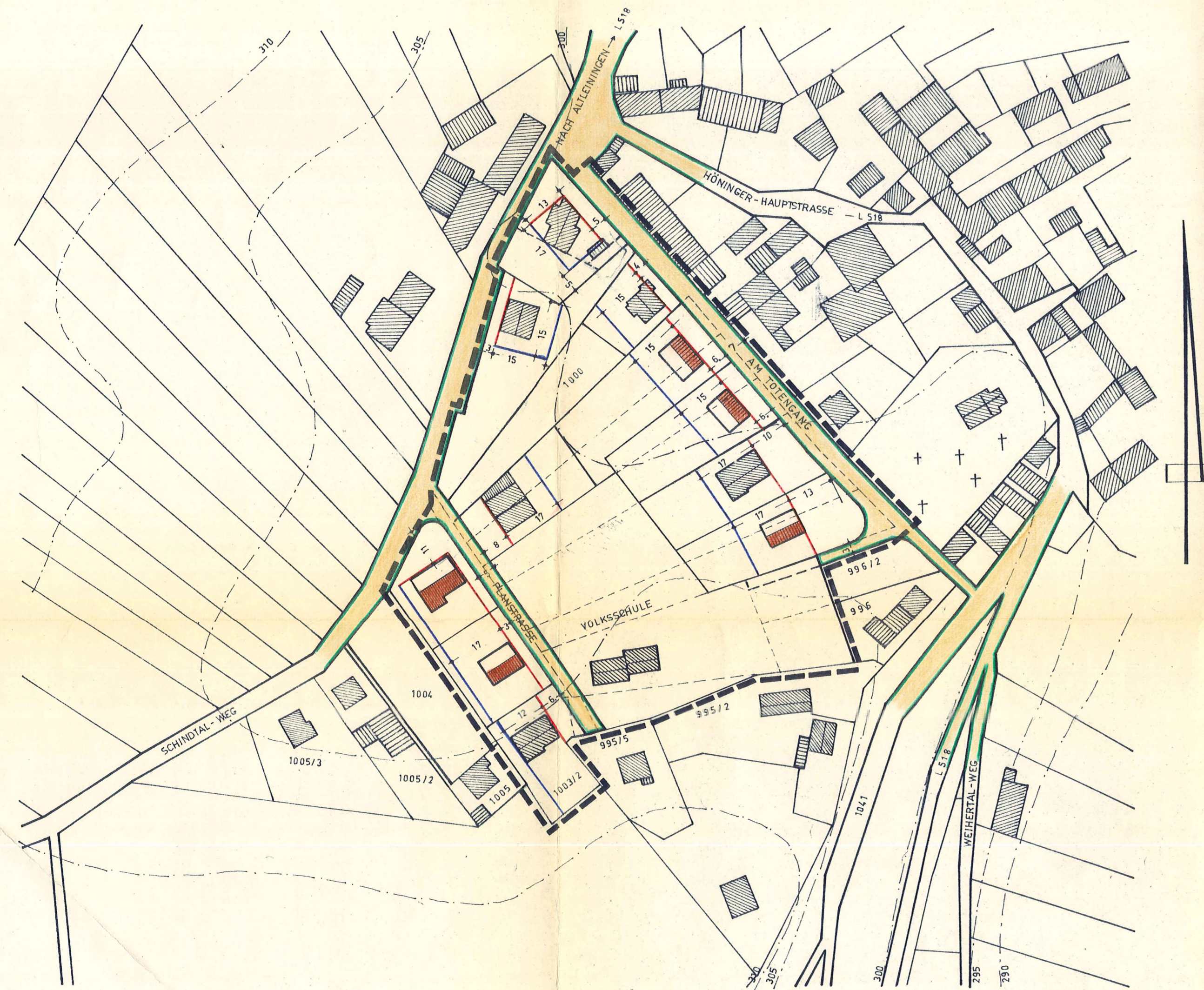


ALTLEININGEN

BEBAUUNGSPLAN „SCHINDTAL-HÖNINGEN“

MASSTAB 1:1000

Genehmigt
 mit RE. vom 27. Mai 1968
 Az. 421 - 521 - F 2/6
 Neustadt an der Weinstraße,
 den 27. Mai 1968
Bezirksregierung der Pfalz
 Im Auftrag
 DS. *gg. WIRTH*



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSE
- HÖHENLINIE

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet -WA- im Sinne des § 4 BauNVO, in offener Bauweise.
- 2.) Vollgeschosse: Für das Baugebiet wird eingeschossige Bauweise festgesetzt.
- 3.) Nebenanlagen: Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur in den überbaubaren Flächen im Rahmen des § 17 BauNVO zulässig.
- 4.) Grundstücksgrößen: Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 500 qm vorgeschrieben.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des in Aufstellung begriffenen Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde Altleiningen hat bisher noch keinen Bebauungsplan für den Ortsteil Höningen erstellt. Durch den vorliegenden Plan soll die zwingend erforderliche Vergrößerung des Schulgeländes ermöglicht und zugleich eine geordnete Bebauung in diesem Bereich sichergestellt werden.
 Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,2909 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen wie Wasser und Strom sind zum Teil vorhanden. Der Entwässerungsplan für den Ortsteil Höningen ist noch nicht in Bearbeitung gegeben. Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserdichten, vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 4.) Bei Verwirklichung des Planes entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschliessungskostenanteil in Höhe von DM 60.000.--. Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschliessungskostensatzung vom 29.8.1962 mit 33 1/3 % festgesetzt, (inzwischen geändert auf 10 %)
- 5.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist die Umlegung einer Teilfläche des Planungsgebietes erforderlich. Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Größe oder Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Massgabe der Notwendigkeit die Verfahrensarten des 4. und 5. Teiles des BBauG in Anwendung gebracht.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Der Bebauungsplan hat nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung vom 10.12.1967 in der Zeit vom 2. Januar 1968 bis 2. Februar 1968 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden **keine** Bedenken, und Anregungen vorgebracht.

Altleiningen, den 5. Febr. 1968
 Der Bürgermeister: *Jen*

Altleiningen, den 20. November 1967
 Der Bürgermeister: *Jen*

KREISSIEDLUNGSVERBAND K. d. ö. R. FRANKENTHAL-LAND PLANUNGSABTEILUNG	
Bearbeitet Gezeichnet Geprüft	Datum Name
14.11.67 14.11.67	Jen Jen
Frankenthal, im <u>NOVEMBER 1967</u> Dipl.-Ing.	